

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Neubeuern (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Neubeuern folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Neubeuern nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.
- (2) Zugelassene Flächen sind:
 1. die Plakattafel gegenüber dem Haus der Vereine an der Schloßstraße
 2. die Plakattafel an der Dorfstraße im Bereich der Bushaltestelle
 3. die Plakattafel in Holzham, im Bereich des landwirtschaftl. Anwesen „Holzham 10“
 4. die Plakattafel in Pinswang, im Bereich des landwirtschaftl. Anwesen „Pinswang 6“
 5. die Plakattafel in der Auerstraße (Bushaltestelle)
 6. die Plakattafel in Neuwöhr (Buswartehäuschen)
 7. die Plakattafel in Winkl, im Bereich des landwirtschaftl. Anwesen „Winkl 21“
 8. die Plakattafel an der Rosenheimer Straße (Nähe Bäckerei)
 9. die Plakattafel an der Sailerbachstraße (Parkplatzbereich bei Brücke Eichenstraße)
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – anschlagentafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind (Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für den Marktplatzbereich, hier sind Anschläge grundsätzlich nicht zugelassen. Der Marktplatzbereich beginnt bei den beiden Toren. An den beiden Toren sind ebenfalls keine Anschläge zugelassen.), in folgendem Umfang für
- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) Die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.12.1996 außer Kraft.

Neubeuern, den 18.04.2012

Markt Neubeuern

Trost
Erster Bürgermeister